

Mitgliederversammlung 2020

Sachstand

Die Durchführung einer Mitgliederversammlung muss gemäß unserer Satzung einmal jährlich stattfinden und grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, weil keine anderweitige Regelung in unserer Satzung vorgesehen ist. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorstand beschlussfähig ist. Das ist der Fall ab einer Teilnahme von vier Vorstandsmitgliedern.

Diese Regelungen gelten gemäß BGB uneingeschränkt.

Sonderregelung 2020 wegen Corona

Das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“¹ (Coronagesetz) hat im Artikel 2 § 5 Coronagesetz allerdings Sonderregelungen für das Jahr 2020 festgelegt, die wir nutzen werden.

- Der Termin und die Tagesordnungspunkte bleiben grundsätzlich bestehen. Eine geringfügig angeglichene Einladung entnehmen Sie bitte dem folgenden Beitrag.
- Wir führen die Mitgliederversammlung als **Mitgliederversammlung ohne Teilnahme** durch (Art. 2 § 5 Abs. 3 Coronagesetz).

Maßnahmen, zugleich Voraussetzungen

- Die Durchführung in dieser Form ist mit der Veröffentlichung in diesem BOGENSCHÜTZEN allen Mitgliedern bekanntgegeben.
 - Alle Mitglieder, die eine E-Mail hinterlegt haben, sind in den letzten Tagen zur Überprüfung der Adresse angeschrieben worden.
 - Für Mitglieder, die keine Rückmeldung per E-Mail gegeben haben, gehen wir davon aus, dass keine Änderungen der Erreichbarkeiten vorliegen, anderenfalls bitten wir **Änderungen** möglichst schnell mitzuteilen, damit die Unterlagen per Mail auch ankommen.
 - Eine Zusammenfassung zu den Tagesordnungspunkten und eine Beschlussvorlage werden allen Mitgliedern spätestens bis zum 01. September 2020 bekanntgegeben
 - auf elektronischem Wege (per E-Mail), sofern die Erreichbarkeit per E-Mail bekannt ist. Der Vorstand geht davon aus, dass die E-Mail sie erreicht hat, sofern beim Versand keine Fehlermeldung zurückgemeldet wird. Bitte prüfen Sie alle daher noch einmal Ihre bei uns registrierte E-Mail-Adresse.
- Anmerkung: Bekanntgegeben heißt beteiligt. Eine Empfangsbestätigung Ihrerseits ist nicht erforderlich.

¹ Abgedruckt im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 14, ausgegeben zu Bonn am 27. März 2020



- Für Mitglieder ohne E-Mail liegen die Unterlagen diesem BOGENSCHÜTZEN bei bzw. werden in Kürze per Post verschickt.
- Rücksendungen
 - wenn immer möglich elektronisch an mv2020@GemHF1aTr.de oder
 - per Post an den Vorsitzenden (Adresse im Impressum)

➤ Anmerkung zu Beschlüssen:

Beschlüsse sind gemäß Art 2 § 5 (3) Coronagesetz nur gültig, wenn bis zum 10. September 2020 mindestens die Hälfte aller Mitglieder (zurzeit 183) ihre Stimme in Textform (§ 126 b BGB) elektronisch oder per Post abgegeben haben und die in der Satzung festgelegte Mehrheit (mindestens einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen) erreicht haben. **Bitte beteiligen Sie sich also möglichst alle.**

Sollte das Quorum nicht erreicht werden, sind keine Beschlüsse möglich. Die Wahl der Kassenprüfer kann dann auch nicht durchgeführt werden und die bisherigen Kassenprüfer bleiben daher bis zur nächsten Wahl im Amt (Art. 2 § 5 Abs. 1 Coronagesetz).

Michael Kleibömer.

Angebot läuft im September aus!

Für Mitglieder ...
 ... stehen Gutscheine für den
FlixBus zur Verfügung. Ihre Fahr-
 karten sind damit 20 % günstiger.
 Sprechen Sie unseren
 Geschäftsführer einfach an.

